

**OLG Celle: Zur Garantenpflicht eines Betreuers zur Verhinderung von Straftaten des Betreuten (hier: Verstoß gegen das Tierschutzgesetz)**

OLG Celle, Urt. v. 21.11.07 (Az. 32 Ss 99/07)

**Problemstellung (L. Barth, 22.08.08)**

In der vorliegenden Entscheidung hatte sich das OLG Celle mit der Frage auseinanderzusetzen, ob dem angeklagten Betreuer eine Garantenpflicht oblag, ggf. die zu befürchtenden Straftaten des von ihm Betreuten zu verhindern.

Dem Betreuer wurde zur Last gelegt, dass er es unterlassen habe, die Tierhaltung der Betreuten persönlich zu kontrollieren.

Die zentrale Frage, ob den Angeklagten als Betreuer eine Garantenpflicht zur Verhinderung der Verstöße gegen das Tierschutzgesetz durch die von ihm Betreute trifft, wurde vom Strafsenat vom Senat bejaht.

Hierbei schließt sich der Senat der auch in der Literatur vertretenen Auffassung an, wonach dann eine Garantenstellung des Betreuers zur Verhinderung von Straftaten des Betreuten anzunehmen sei, wenn der Betreute selbst für sein Verhalten nicht verantwortlich und gerade deshalb dem Betreuer die Aufsicht über ihn von der Rechtsordnung auferlegt worden ist

**Aus der Entscheidung des OLG Celle**

In der Strafsache

...

wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz

...

hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle auf die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts ...

für Recht erkannt:

Das angefochtene Urteil wird mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere Abteilung des Amtsgerichts H. zurückverwiesen.

**Aus den Entscheidungsgründen :**

I.

Die Staatsanwaltschaft hat dem Angeklagten in ihrem Strafbefehlswurf zur Last gelegt, in der Zeit vom 16.05. bis 26.06.2006 in 49 rechtlich zusammentreffenden Fällen Wirbeltieren länger anhaltende erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt zu haben (§§ 17 Nr. 2 b TierschutzG, 13, 52 StGB).

**Der Angeklagte soll es als Betreuer der Frau B. M. unterlassen haben, deren Tierhaltung persönlich zu kontrollieren, sodass 49 Kaninchen verschiedener Rassen nicht artgerecht in der Wohnung von Frau M. untergebracht gewesen seien.** Alle Tiere seien aufgrund unzureichender Pflege erkrankt gewesen. Eine Untersuchung habe bei verschiedenen Tieren Fehlstellungen der Zähne, Kieferabzesse, nicht abgeschnittene Krallen sowie mangelnde Fellpflege, Befall von Endo und Ektoparasiten und Entzündungen des Afters und des Genitalbereichs ergeben. Dadurch seien den Tieren länger anhaltende erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt worden. Der Angeklagte habe Kenntnis von seiner Verpflichtung, die Tierhaltung als Vormund zu organisieren, gehabt und davon gewusst, dass Frau M. grundsätzlich mehr Tiere als erlaubt in ihrer Wohnung halte, sei jedoch dennoch nicht tätig geworden und habe den Eintritt der Schmerzen und Leiden bei den Tieren daher mindestens billigend in Kauf genommen.

**Das Amtsgericht hat den Angeklagten in dem angefochtenen Urteil von diesem Vorwurf freigesprochen.**

Es hat in seinem Urteil dazu folgende Feststellungen getroffen:

„Der Angeklagte wurde durch das Amtsgericht H. - Vormundschaftsgericht - zum Aktenzeichen 65 VII M 2371 als Betreuer für Frau B. M., geboren am 10.09.1949, bestellt. Sein Aufgabenkreis umfasst die Sorge für die Ge-

sundheit, die Aufenthaltsbestimmung, die Tierhaltung und einen Einwilligungsvorbehalt hinsichtlich der Tierhaltung. Dieser Bestellung liegt zugrunde, dass Frau M. ausweislich verschiedener psychiatrischer Gutachten, insbesondere dem Gutachten des Psychiaters Dr. med. Ch. A. vom 10.02.2006, unter einer schweren Persönlichkeitsstörung leidet, bei der abhängige, schizoide und narzisstische Anteile auszumachen sind. Frau M. fehlt es völlig an einer Krankheitseinsicht und Behandlungsmotivation.... Ein wesentlicher Teil ihrer Störungen liegt auch darin, dass sie ein besonderes Verhältnis ausgerechnet zu Kaninchen entwickelt hat, das so weit geht, dass es für sie ein erregendes Erlebnis ist, wenn sie die Geburt von jungen Kaninchen erlebt. Frau M. ist ... verschiedentlich im Zusammenhang mit der Kaninchenhaltung strafrechtlich und ordnungsrechtlich aufgefallen. In Abwägung der psychischen Störung einerseits und des Tierschutzes andererseits war im Rahmen einer der ordnungsrechtlichen Verfahren der Frau M. gestattet, fünf männliche Kaninchen in ihrer Wohnung zu halten. Jedoch gelang es auch nicht durch diese Maßnahme, Frau M. von einer völlig überbordenden Kaninchenhaltung abzuhalten. Sie fiel immer wieder in den letzten Jahren durch Haltung von einer großen Anzahl von Kaninchen auf, die sich dann auch explosionsartig vermehrten. Aufgrund der großen Anzahl von Kaninchen wurde sie niemals Herr dieser Tiermassen, sodass es wiederholt zu erforderlichen Eingriffen durch die Ordnungsbehörde der Landeshauptstadt H., Fachbereich Recht und Ordnung, Gewerbe und Veterinärangelegenheiten, kommen musste. Hierbei wurden auch immer wieder tierquälerische Situationen vor Ort festgestellt. Darüber hinaus liegt ausweislich des o. g. Gutachtens bei Frau M. aufgrund ihrer schweren Persönlichkeitsstörung auch die Gefahr einer Eigenschädigung vor, indem sie nicht auf ihren Pflege und Ernährungszustand achtet. All dies ist Hintergrund der Einrichtung der Betreuung in dem o. g. Umfang.“

Zum eigentlichen Tatvorwurf hat das Amtsgericht H. folgende Feststellungen getroffen:

Am 26.06.2006 wurde erneut eine unangekündigte Überprüfung der Räumlichkeiten bei Frau M. durch die Zeugin Veterinäroberrätin Dr. D. und einige ihrer Mitarbeiter vorgenommen. Hierbei wurden 49 Kaninchen verschiedener Rassen und verschiedenen Alters vorgefunden. Die Wohnung befand sich in einem stark verwehrlosten Zustand. Alle 49 Kaninchen waren aufgrund unzureichender Pflege er-

krank. Verschiedene Tiere hatten Fehlstellungen der Zähne, Kieferabzesse, nicht abgeschnittene Krallen sowie mangelnde Fellpflege, Befall von Endo und Ektoparasiten und Entzündungen des Afters und des Genitalbereichs. Unzweifelhaft sind den Tieren dadurch länger anhaltende erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt worden.

**Das Amtsgericht kommt sodann zu dem Ergebnis, dass dieser Zustand dem Angeklagten als Betreuer der Frau M. aus Rechtsgründen nicht angelastet werden könne, da den Angeklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt eine Garantspflicht gemäß § 13 StGB treffe.** Der Angeklagte habe gemäß § 1901 BGB bei den den Aufgabenkreis „Tierhaltung“ berührenden Handlungen ausschließlich das Wohl der Betreuten zu berücksichtigen. Da Frau M. die Kaninchen für ihr Wohlbefinden brauche, sei diese Veranlagung bzw. dieser Wunsch bei der Betreuer Tätigkeit zu berücksichtigen und deshalb treffe den Betreuer auch nur in diesem Umfang eine Garantpflicht gemäß § 13 StGB. Das Rechtsgut des Tierschutzgesetzes sei von dem rechtlichen Betreuungsauftrag nach § 1901 BGB nicht umfasst.

Abschließend stellt das Amtsgericht fest, dass der Angeklagte im Rahmen seines Betreuungsauftrages das Erforderliche und Notwendige getan habe, indem er in regelmäßigen Abständen den Kontakt zu Frau M. gehalten habe und gleichermaßen die zuständige Fachbehörde über die Zustände in der Wohnung der Frau M. informiert habe.

**Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Staatsanwaltschaft, mit der die Verletzung materiellen Rechts gerügt wird.**

Eine Garantstellung des Angeklagten ergebe sich sowohl aus dem Gesichtspunkt der tatsächlichen Schutzübernahme, als auch aus einer Delegation durch die zuständigen Veterinäre als auch aus dem Gesichtspunkt der „Verantwortlichkeit für eine Gefahrenquelle“. Der Angeklagte sei auch Überwachergarant für Frau M.. Der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit für rechtswidriges Verhalten eines Menschen finde seine Grenze, wo die Verantwortung für das rechtswidrige Verhalten eines Menschen durch die Rechtsordnung neben diesem oder anstelle dieses auch einem Dritten auferlegt sei. Dies gelte auch für Betreuer. Die Tierhaltung sei dem Angeklagten bei Frau M. gerade auch deswegen übertragen worden, weil sie bereits strafrechtlich und ordnungs-

rechtlich wegen Tierschutzverstößen zur Verantwortung gezogen worden sei. Im Übrigen sei durch die gegen Frau M. gerichteten Maßnahmen der Verwaltungsbehörde im Zusammenhang mit der Tierhaltung (z. B. Kosten einer Ersatzvornahme oder Verfahrenskosten) auch deren Vermögen betroffen.

Die Generalstaatsanwaltschaft schließt sich diesen Ausführungen an und weist insbesondere auf die dem Betreuer von der Rechtsordnung eingeräumte Sonderverantwortlichkeit für den Betreuten als Gefahrenquelle für andere Rechtsgüter hin. Nach Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft erschöpft sich die strafrechtliche Garantenpflicht des Angeklagten entsprechend dem Rechtsverhältnis der Betreuung in der rechtlichen Besorgung der Angelegenheiten der Betreuten. Es habe mithin für den Angeklagten die Pflicht bestanden, die Tierhaltung betreffende Missstände der zuständigen Ordnungsbehörde mitzuteilen. Ob der Angeklagte diese Garantenpflicht vorwerfbar verletzt habe, könne auf der Grundlage der insoweit lückenhaften Feststellungen nicht beurteilt werden.

Dem Vorschlag der Generalstaatsanwaltschaft, das Verfahren gemäß § 153 Abs. 2 StPO einzustellen, hat der Angeklagte nicht zugestimmt.

II.

### **Die zulässig erhobene Sachrüge führt zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache.**

Ausgangspunkt und Voraussetzung für die Bejahung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten wegen eines Verstoßes der von ihm betreuten Frau M. gegen das Tierschutzgesetz ist die Frage, ob den Angeklagten als Betreuer eine Garantenpflicht zur Verhinderung solcher Verstöße trifft. Dies wird vom Senat bejaht.

Im Strafrecht gilt das **Prinzip der Eigenverantwortlichkeit**, wonach es grundsätzlich ausgeschlossen ist, für das rechtswidrige Verhalten eines Menschen einen Anderen zur Verantwortung zu ziehen. Grundsätzlich besteht keine Überwachungspflicht hinsichtlich

des Verhaltens anderer erwachsener Personen<sup>1</sup>.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz wird dort gemacht, wo die Verantwortung für das rechtswidrige Verhalten eines Menschen durch die Rechtsordnung eben gerade einem Dritten auferlegt ist, wobei hierfür als klassisches Beispiel eine Aufsichts- und Befehlsgewalt in bestimmten Autoritätsverhältnissen dienen kann<sup>2</sup>. Anerkannt ist auch die Überwachungspflicht der Eltern, die tätig werden müssen, um gefährliche Verhaltensweisen ihrer Kinder zu unterbinden, die aber gerade wesentlich von Alter und Reifegrad der Kinder abhängig ist und gerade nicht gegenüber volljährigen erwachsenen Kindern gilt<sup>3</sup>.

**Ausgehend von diesen Grundsätzen nimmt Rudolphi<sup>4</sup> ausdrücklich auch eine Garantenstellung des Betreuers zur Verhinderung von Straftaten des Betreuten an, wenn der Betreute selbst für sein Verhalten nicht verantwortlich ist und gerade deshalb dem Betreuer die Aufsicht über ihn von der Rechtsordnung auferlegt worden ist<sup>5</sup>.**

**Diese Auffassung ist zutreffend.** Dagegen lässt sich auch nicht argumentieren, dass sich die Betreuung gemäß § 1901 Abs. 2 BGB allein am Wohl des Betreuten auszurichten hat und der Betreuer gemäß § 1901 Abs. 3 Satz 1 BGB den Wünschen des Betreuten zu entsprechen hat. Zum Einen ist nämlich im Betreuungsrecht anerkannt, dass solche Wünsche des Betreuten unerfüllbar und unzumutbar und damit irrelevant sind, die an Grenzen rechtlicher Zulässigkeit stoßen, beispielsweise rechtswidrige oder strafbare Handlungen beinhalten<sup>6</sup>.

Dies wird gestützt durch die Überlegung, dass die Begehung von Straftaten durch einen Schuldunfähigen auch zu einer Unterbringung

<sup>1</sup> vgl. dazu Rudolphi, in: SKStGB, § 13 Rdnr. 32. Weigend, in: Leipziger Kommentar, StGB, 2006, § 13 Rdnr. 55

<sup>2</sup> vgl. dazu Rudolphi, a. a. O., § 13 Rdnr. 32. Stree, in: SchönkeSchröder, StGB, 27. Aufl., § 13 Rdnr. 51 ff.

<sup>3</sup> vgl. dazu Weigend, a. a. O., § 13 Rdnr. 27. Rudolphi, a. a. O., § 13 Rdnr. 34. OLG Düsseldorf, NJW 1987, 201

<sup>4</sup> aaO.

<sup>5</sup> Rudolphi, a. a. O., § 13 Rdnr. 33

<sup>6</sup> vgl. dazu Bienwald, in: Bienwald/Sonnenfeld/Hoffmann, Betreuungsrecht, 4. Aufl., 2005, S. 288. siehe auch StaudingerBienwald, § 1901, Rdnr. 28

gemäß § 63 StGB führen kann, was im Regelfall sicherlich nicht dem Wunsch des Betreuten entspricht. Zum Anderen entspricht es der weit überwiegenden Auffassung im Betreuungsrecht, dass für den Betreuer auch gewisse Fürsorgepflichten bestehen, die letztlich auch eine Pflicht zur Aufsicht beinhalten können. Dabei wird eine solche Aufsichtspflicht mit der Folge einer deliktischen Haftung gemäß § 832 BGB dann angenommen, wenn einem Betreuer entweder die gesamte Personensorge oder speziell die Beaufsichtigung des Betreuten durch Gerichtsbeschluss übertragen worden ist<sup>7</sup>.

Vorliegend ist dem Angeklagten zwar nicht die gesamte Personensorge übertragen worden, wohl aber die Sorge für die Tierhaltung, wobei insoweit auch ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde. **Nach dem mit den Feststellungen mitgeteilten Hintergrund für die Bestellung dieser Betreuung kann dieser zusätzlichen Aufgabenzuweisung nur der Sinn zukommen, die Betreute im Hinblick auf die Tierhaltung zu beaufsichtigen.** Aus den Feststellungen ergibt sich, dass Hintergrund für die Bestellung der Betreuung, die sich auch auf die Tierhaltung erstreckt, die wiederholten erforderlichen Eingriffe durch die Ordnungsbehörde und die dabei festgestellten tierquälerischen Situationen waren. Dies lässt nur den Schluss zu, dass die Betreuung gerade die Beaufsichtigung der Betreuten im Hinblick auf die Tierhaltung bezweckt hat. Eine andere Deutung ist für den Senat nicht erkennbar, zumal dem Wunsch der Betreuten nach Kaninchenhaltung bereits durch die ordnungsrechtliche Gestattung, fünf männliche Kaninchen zu halten, entsprochen worden war. Weitere Tätigkeiten zum Wohl der Betreuten im Rahmen der Tierhaltung, die nicht ihre Beaufsichtigung betreffen, sind nicht erkennbar.

**Da mithin zivilrechtlich grundsätzlich von einer deliktischen Verantwortlichkeit des Angeklagten für Schäden, die aus der Kaninchenhaltung entstehen, auszugehen ist, lässt sich festhalten, dass durch die Übertragung der Betreuung dem Angeklagten**

**hier gerade die Verantwortung für das Verhalten der Betreuten, soweit es die Tierhaltung betrifft, auferlegt worden ist. Daraus folgt eine Garantenpflicht des Angeklagten zu verhindern, dass die Betreute durch ihre Tierhaltung Tiere quält.**

Ob der Angeklagte dieser Pflicht gerecht geworden ist und das im Rahmen des Betreuungsauftrages Erforderliche und Notwendige getan hat, kann der Senat aufgrund der Feststellungen im angefochtenen Urteil nicht überprüfen.

Zwar heißt es dort, dass der Angeklagte diese Pflicht erfüllt habe, indem er in regelmäßigen Abständen den Kontakt zu Frau M. gehalten habe und gleichermaßen die zuständige Fachbehörde über die Zustände in der Wohnung der Frau M. informiert habe. Dabei handelt es sich jedoch letztlich um eine Schlussfolgerung. Nicht mitgeteilt werden die konkreten Umstände, aufgrund derer das Amtsgericht von einer regelmäßigen Kontaktaufnahme zu der Betreuten und den Behörden ausgegangen ist. Insofern sind die amtsgerichtlichen Feststellungen lückenhaft, sodass das Amtsgericht in einer erneuten Verhandlung die weiteren erforderlichen Feststellungen zu treffen haben wird.

**Für das weitere Verfahren weist der Senat darauf hin,**

dass das Amtsgericht insbesondere Feststellungen dazu zu treffen haben wird, inwieweit der Angeklagte die die Tierhaltung betreffenden Missstände der zuständigen Ordnungsbehörde mitgeteilt hat. Seine Garantenpflicht beschränkt sich entsprechend seiner tatsächlichen Möglichkeiten im Hinblick auf die Tierhaltung nämlich auf eine entsprechende Mitteilungspflicht an die zuständige Ordnungsbehörde, der in erster Linie eine Garantenpflicht zur Verhinderung der tierquälerischen Missstände in der Wohnung der Frau M. zukommt. Zwar können Garantenpflichten grundsätzlich auch delegiert werden. Eine solche Delegation liegt jedoch hier bereits deshalb nicht vor, weil es an einer Rechtsbeziehung zwischen der Veterinärbehörde und dem Betreuer fehlt. Es bleibt hier also bei einer Garantenstellung auch der zuständigen Behörde, die allein die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten hat, dem tierquälerischen Verhalten der Betreuten ein Ende zu setzen, solange sich diese nicht in einer geschlossenen Unterbringung befindet.

Dementsprechend wird das Amtsgericht sich mit den Fragen auseinander zu setzen haben,

<sup>7</sup> so die herrschende Meinung, vgl. dazu Wagner in Münchener Kommentar, BGB, 4. Aufl., § 832 Rdnr. 14. Palandt/Sprau, BGB, 66. Aufl., § 832 Rdnr. 5. Roth in Dodegge/Roth, systematischer Praxiskommentar im Betreuungsrecht, 2. Aufl., 2005, S. 298 ff.. Staudinger/Belling/Eberl/Borges, BGB, 2002, § 832 Rdnr. 24/25. Bienwald, a. a. O., S. 102. a. A. Bauer/Knieper, BTPrax 1998, S. 123 ff.

seit wann die tierquälerischen Zustände in der Wohnung der Frau M. bestanden haben, wann der Angeklagte Frau M. ab diesem Zeitpunkt besucht hat und wann der Angeklagte von den Zuständen erfahren hat. Es wird ferner festzustellen sein, was der Angeklagte daraufhin veranlasst hat, also insbesondere, wann und in welchem Umfang er die Ordnungsbehörde informiert hat und ob er dies, sofern er festgestellt haben sollte, dass diese nicht tätig wird, wiederholt hat. Dabei teilt der Senat die Einschätzung der Generalstaatsanwaltschaft, dass vom Angeklagten aufgrund seiner Betreuerstellung nicht verlangt werden kann, selbst die Kaninchen zu füttern oder artgerecht zu versorgen.

(...)

#### Anmerkungen (L. Barth):

Die rechtlichen Erörterungen des OLG Celle mit Blick auf die Garantspflicht des Betreuers begegnen nach diesseitiger Auffassung keine Bedenken und sind überdies nachhaltig zu begrüßen.

Derzeit wird mehr oder minder in der pflegerrechtlichen Literatur die lebhafteste Diskussion geführt, ob und mit welchen Folgen ggf. „Aufsichtspflichten“ über einen Bewohner resp. Betreuten begründet sind<sup>8</sup>. Auch wenn hier der Strafsenat sich mit der Frage auseinanderzusetzen hatte, ob dem Betreuer eine Garantpflicht (§ 15 StGB) zukommt, lassen sich doch aus den rechtlichen Erörterungen gewichtige Hinweise auch für die zivilrechtliche Beurteilung gewinnen.

Das OLG hat zu Recht darauf hingewiesen, dass es der weit überwiegenden Auffassung<sup>9</sup> im Betreuungsrecht entspricht, dass für den Betreuer auch gewisse Fürsorgepflichten bestehen, die letztlich auch eine Pflicht zur Aufsicht beinhalten können. Gerade diese Pflicht

<sup>8</sup> Vgl. dazu den Dreiteiler v. Lutz Barth, Zu den Aufsichtspflichten einer Alten- und Pflegeeinrichtung über einen demenziell erkrankten Bewohner, Teil 1 in PflR 01/2008, S. 3ff., Teil 2 in PflR 02/2008, S. 53 ff. und Teil 3 in PflR 03/2008, S. 103 ff.

<sup>9</sup> Vgl. dazu die Nachweise in Fußnote 7, auf die der Strafsenat Bezug genommen hat. In der Tat vertritt diesbezüglich Knieper/Bauer eine andere Auffassung, der allerdings nicht zu folgen ist.

zur Aufsichtsführung wird allerdings in der Pflegerechtsliteratur zumeist beharrlich verneint<sup>10</sup>, obgleich die Rechtslage klar zu sein scheint.

Zunächst dürfte es „irreführend“ sein, wenn in der Diskussion um die Begründung von Aufsichtspflichten darauf hingewiesen wird, dass „eine Aufsichtspflicht nach inzwischen herrschender Meinung aus(scheide)“, da die gesetzlichen Betreuer gem. § 1901 BGB die Betreuung lediglich entsprechend dem Wohl des Betreuten zu führen haben.<sup>11</sup> Dem ist mitnichten so, wie das OLG überzeugend dargelegt hat, mal ganz abgesehen davon, dass etwa Klie hier auf Bauer/Knieper in seiner Fußnote 37 verweist, die allerdings nach richtiger Auffassung des Senats wohl nur eine Mindermeinung vertreten.

Insgesamt scheint aber das Thema ganz aktuell in den Fokus der Fachöffentlichkeit gerückt zu werden.

Der Vorschau auf das Heft **August (08/2008)** der Zeitschrift **PflegeRecht** können wir entnehmen, dass Thomas Klie einen Beitrag mit dem Titel

#### **Förderung von Mobilität und Sicherheit bei Menschen mit demenziellen Einschränkungen und die Debatte um die „Aufsichtspflicht“**

verfasst hat.

Wir dürfen also darauf gespannt sein, ob Thomas Klie einen Richtungswechsel erkennen lässt, in dem er zumindest im Kern Aufsichtspflichten sowohl vertraglich als auch deliktisch anerkennt. Es steht zu vermuten an, dass er auf den diesseits verfassten Dreiteiler zu den Aufsichtspflichten zu erwidern gedenkt.

Sofern der Beitrag von Klie veröffentlicht worden ist, wird eine weitere Stellungnahme zu den Aufsichtspflichten in Erwägung gezogen.

Lutz Barth (22.08.08)

<sup>10</sup> Vgl. dazu statt vieler: Klie, Rechtskunde – Das Recht der Pflege alter Menschen, 8. Aufl. 2006, S. 188

<sup>11</sup> So aber Klie, ebenda.

>>> [Zurück zum IQB-Internetportal](#) <<<

>>> [Zum Portal Zeitschrift APfIR](#) <<<

>>> [Gerontopsychiatrierecht](#) <<<

APfIR

© 2008